

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 711/12

Verkündet am 27.06.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

N. A.- C., <leer>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

S. T. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Linke

am 27.06.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2014 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu verbreiten

- a) „Hier wartete der Geschäftsmann zusammen mit dem halben Clan vor dem Gefängnis auf den ältesten Bruder N.. Sie holen den Zuhälter nach abgessener Haft ab.“

und/oder

- b) „Als die Polizei gegen N. A. wegen Drogenhandels, Schutzgelderpressung und Waffenhandels ermittelte, ...“.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 80% und die Beklagte 20%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu 1.a) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 Euro und hinsichtlich des Tenors zu 1.b) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 EUR, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages,

und beschließt:

Der Gegenstandswert wird auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der älteste von sechs Brüdern der in B. ansässigen Familie A.- C..

Die Beklagte produziert das TV-Magazin „ S. T.“, das unter anderem auf RTL ausgestrahlt wird. Unter dem 22.07.2012 erschien in diesem Format der Beitrag „ D. B.- C. – E. B. u. d. A.- C.“. Wegen des Mitschnitts der Sendung wird auf Anlage K 1, wegen des Transkripts auf Anlage K 2 Bezug genommen.

Aufmacher des Beitrags ist ein „Praktikum“ des unter dem Künstlernamen „ B.“ auftretenden A. F. bei dem Bundestagsabgeordneten C. v. S.. Letzterer unterhielt eine Geschäftsbeziehung zu dem Geschäftsmann A. C., in dessen Rahmen jener von dem

Bundestagsabgeordneten eine Zahlung in Höhe von 37.000,00 Euro erhielt. A. C. wiederum ist mit B. befreundet und zugleich Gesellschafter der Firma e., die unter anderem die Tonträger für B. produziert. Er ist auch mit dem Kläger befreundet, beide kennen sich seit langem. Geschäftliche Beziehungen zu C. haben indes weder der Kläger noch seine Familie. B. wiederum ist ebenfalls mit der Familie des Klägers befreundet.

Gegen den Kläger wurde im Jahre 2000 ermittelt. Im Zuge dieser Ermittlungen wurde die Wohnung des Klägers durchsucht und dabei u.a. Bargeld in Höhe von € 114.205,00, das in seinen Schuhen versteckt war, beschlagnahmt. Der Kläger kam im Sommer 2009 in Untersuchungshaft und wurde nach kurzer Zeit wieder entlassen. Im Januar 2010 wurde er wegen Zuhälterei im Wege des Strafbefehls zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verurteilt, der Strafbefehl ist seit Februar 2010 rechtskräftig. Angaben zur Bewährungszeit haben die Parteien nicht gemacht. Die dem Strafbefehl zugrundeliegende Tat wurde im September 2007 begangen. Dies ist die einzige strafrechtliche Verurteilung des Klägers.

Auch andere der sechs Brüder der Familie A.- C. sind strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der zweitälteste Bruder A. A.- C. wurde 2003 wegen Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. 2004 wurde er wegen Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, Missbrauch von Ausweispapieren, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gefährlicher Körperverletzung und Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 2011 wurde er zu einer Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen seiner Rauschgiftabhängigkeit angeordnet. Der Bruder M. A.- C. wurde im Dezember 2011 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Diese Verurteilung stand im Zusammenhang mit dem Überfall auf das Pokertournier im B.er H.-Hotel im März 2010. Vorausgegangen waren zwei Verurteilungen jeweils zu einer Geldstrafe, und zwar im Jahre 2007 wegen Beleidigung sowie im Jahre 2008 wegen Diebstahls, Körperverletzung und falscher Verdächtigung. Der Bruder R. A.- C. wurde zu einer Geldstrafe wegen Betruges und einer Bewährungsstrafe wegen versuchten Diebstahls verurteilt. Die Strafe wurde 2009 nach erfolgreicher Bewährungszeit erlassen. Der jüngste Bruder Y. A.- C. wurde im November 2003 wegen Hausfriedensbruch zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Jahre 2004 wurde er zu einer Geldstrafe wegen Vergehen gegen das Arzneimittelgesetz und versuchten Diebstahls verurteilt. 2006 wurde er wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. 2010 wurde er zu einer Geldstrafe wegen Betrugs verurteilt. Im August 2012 wurde er wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Jahre 2013 wurde er

wegen Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr verurteilt, diese Verurteilung ist nicht rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 26.07.2012 forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf Anlage K 3 Bezug genommen. Die Beklagte lehnte ab, Anlage K 4, und begründete dies mit einem überragenden, legitimen und aktuellen öffentlichen Informationsinteresse. Auf Antrag des Klägers hat das Landgericht B. zum Aktenzeichen <leer> mit Beschluss vom 02.08.2012 der Beklagten die Verbreitung der streitgegenständlichen Bildnisse und Äußerungen im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt. Mit Beschluss vom 17.09.2012 wurde dem Kläger auf Antrag der Beklagten Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage gesetzt, die der Kläger beim Landgericht Hamburg eingereicht hat.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 03.07.2013 für den Fall, dass hinsichtlich der Passage:

„Hier wartet der Geschäftsmann zusammen mit dem halben Clan vor dem Gefängnis auf den ältesten Bruder N.. Sie holen den Zuhälter nach abgesessener Haft ab.“

von einer mehrdeutigen Äußerung auszugehen sei, erklärt, dass die Beklagte mit dieser Äußerung ausdrücklich nicht habe ausdrücken wollen, der Kläger habe sich in Strafhaft befunden.

Der Kläger trägt vor:

Einen aktuellen Anlass für eine Berichterstattung über den Kläger gebe es nicht. Schon ein berechtigtes Informationsinteresse an der Zahlung von 37.000,00 EUR von C. v. S. an A. C. im Jahre 2009 gebe es nicht, wie das Landgericht B. in zwei einstweiligen Verfügungen – Aktenzeichen <leer> und <leer> – bestätigt habe. Die Beklagte sei zudem vom Landgericht B. – Aktenzeichen <leer> – wegen dieser Berichterstattung über A. C. zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von € 20.000,00 verurteilt worden (Anlage K 8), weil ein krimineller Bezug der Zahlung nicht erkennbar sei. Danach sei der Aufhänger der streitgegenständlichen Berichterstattung eine unzulässige Verdachtsberichterstattung über die Beziehungen zwischen A. C. und C. v. S.. Selbst wenn es ein Berichterstattungsinteresse wegen der Zahlung geben würde, rechtfertige dies keine Berichterstattung über den Kläger. Über ihn werde nur berichtet, um das „dubiose Umfeld“

von A. C. und damit auch des Bundestagsabgeordneten zu belegen. Da der Aufhänger der Berichterstattung unzulässig sei, würden die schützenswerten Interessen des Klägers ein etwaiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit jedenfalls überwiegen. Gleiches gelte für das „Praktikum“ des Künstlers B. bei dem Bundestagsabgeordneten v. S., auch dies führe nicht dazu, dass das Bild des Klägers im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über seine angebliche Zugehörigkeit zum organisierten Verbrechen bzw. zu einem arabischen Verbrecher-Clan gezeigt werden dürfe. Die Verurteilung des Klägers liege zweieinhalb Jahre zurück, bereits darüber habe damals nicht in identifizierender Weise berichtet werden dürfen. Die Beklagte habe den Kläger zur besten Sendezeit einem breiten Publikum als verurteilten Zuhälter präsentiert, ohne dass es eine erneute Straffälligkeit oder auch nur Auffälligkeit des Klägers oder der Kläger einen anderen Anlass gegeben habe.

Der Kläger bestreitet, dass gegen ihn wegen Drogenhandels, Schutzgelderpressung und Waffenhandels ermittelt worden sei. In dem Ermittlungsverfahren aus dem Jahre 2000 sei offensichtlich – dies sei dem eingeblendeten „Sachstandsbericht“ zu entnehmen – gegen mehrere Personen ermittelt worden. Dem Kläger lägen weder der Sachstandsbericht noch andere Unterlagen aus dem damaligen Ermittlungsverfahren vor. Es entziehe sich seiner Kenntnis, wegen welcher Vorwürfe hier gegen welche der aufgeführten Personen ermittelt worden sein soll. Er habe nie mit Drogen gehandelt und keinerlei Kenntnisse von strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn wegen Drogenhandels. Er sei wegen Drogenhandels nie angeklagt und nie verurteilt worden. Dasselbe gelte für die Vorwürfe der Schutzgelderpressung und des Waffenhandels. Auch das Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2000 habe nicht zu dem Ergebnis geführt, dass sich der Kläger in irgendeiner Form strafbar gemacht habe. Eine Berichterstattung über den Kläger im Jahre 2013 könne nicht mit etwaigen Ermittlungen gegen den Kläger im Jahre 2000, die nicht zu einer Verurteilung geführt hätten, gerechtfertigt werden.

Die Berichterstattung sei auch nicht wegen eines angeblich aggressiven Verhaltens des Klägers gegenüber der Presse gerechtfertigt. Die in dem angegriffenen Beitrag ab Minute 3:03 bis Minute 3:15 gezeigte Sequenz stamme aus dem Jahre 2011, als der Kläger auf dem Weg zu einer Verhandlung gegen einen Bekannten gewesen sei. Die Mitarbeiter der Beklagten hätten offenbar ein Statement zu seinem Bruder M. haben wollen, der Kläger habe jedoch nicht gefilmt werden wollen und gebe dies in dieser Sequenz kund.

Der von der Beklagten als Anlage B 2 vorgelegte S. T.-Beitrag vom 22.04.2013 habe demgegenüber zum Hintergrund, dass der Kläger als Zeuge in einem Verfahren gegen seine Brüder Y. und A. geladen war. Y. sei wegen Bedrohung, A. wegen psychischer Beihilfe zur Bedrohung angeklagt worden. Der Kläger sei in dem Gerichtsflur von einem Journalisten angesprochen worden und habe in dem sich anschließenden Gespräch deutlich machen

wollen, dass er genauso wenig Lust habe, vor laufender Kamera über sich und seine Familie zu reden, wie der Journalist, der nicht gewillt sei, die von dem Kläger gestellten Fragen zu beantworten. Beide Brüder seien freigesprochen worden.

Die Familie des Klägers biete ebenfalls keinen Anlass für eine Berichterstattung über den Kläger. Auch wenn die durch die Beklagte in dem Beitrag vorgenommene Einordnung der Familie des Klägers zur „Organisierten Kriminalität“ wertenden Charakter habe, beinhalte sie doch zugleich einen Tatsachekern, nämlich die das Organisierte Verbrechen auszeichnenden typischen Straftaten. Daran fehle es hier. Zwar seien die Brüder des Klägers – unstrittig – in der Vergangenheit mit dem Gesetz in Konflikt geraten, bis auf den Bruder M. und seine Beteiligung an dem „B.er Pokerraub“ im Jahre 2010 handele es sich jedoch mitnichten um „Mafia-Delikte“, vielmehr um Verurteilungen wegen Ladendiebstahls, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Fahren ohne Fahrerlaubnis und ähnliche Delikte. Wegen Drogenhandels, Menschenhandels, Erpressung, Bildung bewaffneter Gruppen, Schutzgelderpressung oder Geldwäsche seien weder der Kläger noch seine Eltern oder Geschwister angeklagt, geschweige denn verurteilt worden. Wegen Zuhälterei sei nur der Kläger vor über drei Jahren per Strafbefehl verurteilt worden, sonst niemand aus der Familie. Der Kläger kontrolliere auch nicht die „Straßen von B.- S.“. Die einzige Quelle für diese Behauptung sei der Zuhälter R. F., der zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, während der Kläger nur zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten verurteilt wurde, wobei der Kläger entgegen der Behauptung der Beklagten, nicht mit den Behörden kooperiert habe, sondern sich überhaupt nicht zur Sache eingelassen habe. Weder die Eltern, noch seine Schwestern seien vorbestraft. Sein Bruder A. sei ebenfalls nicht vorbestraft, nach dessen erstinstanzlicher Verurteilung wegen Beihilfe zur Bedrohung sei er später freigesprochen worden. Sein Bruder A. habe die seinen Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten unter dem Einfluss von Rauschgift begangen, die durch das Gericht im Jahre 2011 angeordnete Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sei erfolgreich verlaufen, so dass er nunmehr seit geraumer Zeit im sogenannten Maßregelvollzug sei und seit dem letzten Tatvorwurf im Jahre 2010 nicht wieder straffällig geworden sei. Die Verurteilung seines Bruders M. im Dezember 2011 beruhe darauf, dass dieser angeblich der Tippgeber für den Überfall auf das Pokerturnier gewesen sein solle.

Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bildnisse verletze sein Recht am eigenen Bild. Er sei auf dem Bild gemäß Antrag 1.a) erkennbar. Es handele sich nicht um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Das Bild gemäß Antrag zu 1.b) verletze das Recht des Klägers am eigenen Bild. Es zeige ihn – vorne mittig im Bild, telefonierend – im Sommer 2009 – unstrittig –, als er nach seiner

Verhaftung nach zwei Wochen auf Antrag der Staatsanwaltschaft aus der Untersuchungshaft entlassen und von seinen Brüdern A. und R. sowie verschiedenen Freunden und Bekannten abgeholt werde. Er sei ohne weiteres erkennbar, da das Foto unzureichend gepixelt sei. Im Übrigen ergebe sich die Erkennbarkeit aus dem Kontext der Berichterstattung. Das Foto sei heimlich angefertigt worden, ohne dass der Kläger dies bemerkt habe, er habe in die Veröffentlichung auch nicht eingewilligt.

Auch das Bild gemäß Antrag zu 1.c) verletze das Recht des Klägers aus § 22 KUG. Es zeige ihn auf dem Weg in das B.er Landgericht im Frühjahr 2011, wo er an dem Prozess gegen einen Bekannten als Zuschauer habe beiwohnen wollen. Er habe in die Veröffentlichung nicht eingewilligt.

Auf den mit dem Antrag zu 2. angegriffenen Bild- und Tonaufnahmen, die – unstrittig – im Eingangsbereich des B.er Landgerichts entstanden sind, als der Kläger auf dem Weg zu einem Verhandlungstermin in einem Verfahren gegen einen Bekannten im Frühjahr 2011 war, sei der Kläger erkennbar. Er habe in die Veröffentlichung der Aufnahmen nicht eingewilligt, wie die Tonaufnahmen belegten, und es handele sich nicht um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Der Äußerung in Ziffer 3.a) liege der Strafbefehl wegen Beihilfe zur Zuhälterei mit einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten zugrunde. Weder das Delikt, noch die verhängte Strafe würden eine identifizierende Berichterstattung über den Kläger, zweieinhalb Jahre nach der Verurteilung und eineinhalb Jahre nach Ende der verhängten Bewährungsstrafe, rechtfertigen. Dies sei die einzige Verurteilung des Klägers. Aus den gleichen Gründen sei auch die Äußerung in Ziffer 3.b) unzulässig, ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse sei nicht zu erkennen. Das in der Äußerung in Ziffer 3.c) angesprochene Verfahren stamme aus dem Jahre 2000. A. C. habe im Rahmen der damaligen Ermittlungen gegen den Kläger eine Aussage gemacht und sei im Folgenden wegen falscher Aussage angeklagt worden. Er sei freigesprochen worden. Der Kläger sei freigesprochen worden. Dies alles liege über zehn Jahre zurück.

Der Kläger hat ursprünglich angekündigt zu beantragen,

1. die im Folgenden wiedergegebenen Bildnisse des Klägers zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie in dem S.- T.-MAGAZIN-Beitrag vom 22. Juli 2012 („Die B.- C.“) geschehen;

a)
Bild entfernt

b)
Bild entfernt

c)
Bild entfernt

2. Bild- und Tonaufnahmen des Klägers und/oder Tonaufnahmen des Klägers zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie in dem Beitrag „Die B.- C.“ aus dem S.- T.-MAGAZIN-Beitrag vom 22. Juli 2012 geschehen;
3. wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf den Kläger zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:
 - a) „Der älteste Bruder N. A. ist ein vorbestrafter Zuhälter. Er sorgte mit der Macht des Clans für Ruhe auf dem B.er Straßenstrich und kassierte dafür ab. Nachfragen unerwünscht.“
 - b) „Hier wartete der Geschäftsmann zusammen mit dem halben Clan vor dem Gefängnis auf den ältesten Bruder N.. Sie holen den Zuhälter nach abgesessener Haft ab.“
 - c) „Als die Polizei gegen N. A. wegen Drogenhandels, Schutzgelderpressung und Waffenhandels ermittelte, ...“

In der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2013 hat der Kläger die Anträge mit der Maßgabe gestellt, dass der Antrag zu Ziffer 2. dahingehend ergänzt wird, dass es heißt, „wie in dem Beitrag ‚Die B.- C.‘ aus dem S.- T.-MAGAZIN-Beitrag vom 22. Juli 2012 in den Sendeminuten 3:03 – 3:15 geschehen“.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die Wortberichterstattung sei zulässig. Es gebe keinen Anspruch des Einzelnen darauf, in der Öffentlichkeit nur in einer Weise dargestellt zu werden, die ihm genehm sei. Die angegriffene Berichterstattung betreffe praktisch ausschließlich Umstände, die der

Sozialsphäre des Klägers zuzuordnen seien. Gegenstand der Berichterstattung sei in erster Linie die Beziehung eines Bundestagsabgeordneten – C. v. S. (unstreitig) – zu einem kriminellen Milieu. Es gebe einige offene Fragen, die die Beziehung des Klägers zu diesem Bundestagsabgeordneten aufwerfe. Dies sei für die Öffentlichkeit von erheblichem und legitimem Interesse.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Anonymitätsschutz. Er sei im Jahre 2010 wegen Zuhälterei verurteilt worden. Gegen ihn sei wegen Drogenhandels, Schutzgelderpressung und Waffenhandels ermittelt worden, diese Ermittlungen leugne er nicht, sie seien auch nicht die Privatsache des Klägers, denn in ihrem Zuge sei das fragwürdige Verhältnis des Klägers Freund und Kumpanen A. C. zu dem Bundestagsabgeordneten C. v. S. ruckbar geworden. Der Kläger sei Mitglied des A.- C.-Clans, der notorisch für sein schwieriges Verhältnis zum geltenden Recht bekannt sei. Er könne sich nicht auf ein Anonymitätsinteresse berufen, da er einem einschlägig bekannten, kriminellen Milieu angehöre, einschlägig vorbestraft sei, auf Nachfragen der Presse aggressiv reagiere und „Probleme“ und Gewaltanwendung ankündige.

Es gebe keinen Rechtssatz, dass eine Berichterstattung über Straftaten nach einem bestimmten Zeitablauf rechtswidrig sein würde, es komme vielmehr auf eine Abwägung an, bei der das Rehabilitationsinteresse ein Faktor, aber nicht der einzige Faktor sei. Im Grundsatz gelte vielmehr, dass die Äußerung wahrer Tatsachen stets zulässig sei, wenn nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Verbot rechtfertigen würden. Eine Berichterstattung über vergangene Straftaten könne rechtmäßig sein, wenn es einen aktuellen Anlass für eine solche Berichterstattung gebe. Hierbei sei vorliegend zu berücksichtigen, dass die Straftat des Klägers nicht lange her sei, es sich offensichtlich um einen schweren Fall gehandelt habe, sonst hätte es keine Bewährungs-, sondern eine Geldstrafe gegeben, ein neuer, sachlich begründeter Anlass angesichts des Kontakts des Bundestagsabgeordneten zur Familie des Klägers bestehe und schließlich die Äußerung der Beklagten der Wahrheit entspreche. Ein besonderes Interesse des Klägers an der Unterlassung der Veröffentlichung bestehe nicht. Daran ändere auch die eigene Definition des Klägers von „Organisierter Kriminalität“ nichts. Unzweifelhaft seien Zuhälterei, Körperverletzungen und Verstöße gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz milieutypische Verstöße.

Auch die Bildberichterstattung sei uneingeschränkt zulässig. Der Kläger sei nicht erkennbar, da die charakteristischen Merkmale des Gesichts völlig gepixelt und verschwommen seien und damit eine Identifizierung ausgeschlossen sei. Eine Identifizierbarkeit ergebe sich auch nicht aus der begleitenden Wortberichterstattung, sein Name werde nicht genannt und er werde außerhalb seines Bekanntenkreises ohnehin für niemanden erkennbar sein. Es

handele sich zudem um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Maßgeblich sei, ob diese in einem zeitgeschichtlichen Kontext verwendet worden seien. Das Portrait-Foto aus Antrag 1.a) diene der Illustration der Berichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis. Das Foto sei jedoch keine erkennbare Personendarstellung, sondern eine einzige „Suppe“.

Bei dem Foto aus Antrag 1.b) sei schon nicht erkennbar, welche der drei Gestalten der Kläger sein solle, das sei auch für den angesprochenen Zuschauer nicht ersichtlich. Bei dem dritten Foto, aus Antrag 1.c), sei nur mit Mühe zu erkennen, dass es sich um einen dunkelhaarigen Mann handele, darüber hinaus seien keinerlei charakteristische Merkmale ersichtlich.

Der Antrag zu 2) sei unzulässig, da nicht hinreichend bestimmt. Es gehe aus dem Antrag nicht hervor, welche Aufnahmen gemeint seien, da auch nach den anderen Anträgen Bildaufnahmen untersagt werden sollen.

Die Äußerung in Ziffer 3.b) könne nicht auf die Bedeutung „Strafhaft“ eingeengt werden. Der Zuschauer unterscheide schon nicht zwischen Straf- und Untersuchungshaft, für ihn sei das einerlei, und der Kläger habe sich tatsächlich im Gefängnis befunden. Dass diesem Gefängnisaufenthalt eine rechtskräftige Verurteilung zugrunde gelegen habe, werde in dem Beitrag nicht gesagt. Die Behauptung einer Strafhaft könne daher allenfalls als Eindruck entstehen oder als mehrdeutige Äußerung verstanden werden. Für eine nach der Rechtsprechung zu verlangende unabweisliche Schlussfolgerung gebe die Äußerung nichts her, jedenfalls wäre in einem solchen Fall der Antrag falsch gestellt. Für den Fall, dass von einer mehrdeutigen Äußerung auszugehen sei, gehe die Beklagte davon aus, dass die von ihr erklärte Klarstellung einen eventuellen Unterlassungsanspruch entfallen lassen habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in

Verbindung mit Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Textberichterstattung verletzt ihn bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (I.). Hinsichtlich der den übrigen Anträgen zugrundeliegenden Berichterstattung besteht demgegenüber ein Unterlassungsanspruch des Klägers nicht (II.).

I.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch wegen der in den Anträgen zu 3.b) und 3.c) wiedergegebenen Äußerungen gegen die Beklagte zu, hinsichtlich 3.b) jedoch nur mit der aus dem Tenor ersichtlichen Einschränkung.

a) Bei der im Tenor zu 1.a) – Antrag zu 3.b) –

„Hier wartete der Geschäftsmann zusammen mit dem halben Clan vor dem Gefängnis auf den ältesten Bruder N.. Sie holen den Zuhälter nach abgessener Haft ab.“

im Umfange der durch die Unterstreichung gekennzeichneten Einschränkung wiedergegebenen Äußerung handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433). Da es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptung handelt, überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Klägers die Meinungsfreiheit der Beklagten.

Denn die Passage beinhaltet ihrem Sinngehalt nach die Aussage, das Bild zeige den Kläger nach einer verbüßten Haftstrafe, also einer durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochenen Strafhaft. Denn nur eine solche Haftstrafe kann „abgessen“ werden, da nur in diesem Falle – anders als bei der Untersuchungshaft – die Dauer der Haft konkret bestimmt ist. Unstreitig befand sich der Kläger jedoch zu keinem Zeitpunkt in Strafhaft. Das Bild zeigt ihn vielmehr, nachdem er im Jahre 2009 nach kurzer Zeit wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden war, dies ist zwischen den Parteien unstreitig. Demgemäß ist die Aussage, soweit sie die Behauptung einer Strafhaft in sich trägt, unwahr.

Die Aussage ist auch ehrenrührig, da es einen erheblichen Unterschied ausmacht, ob jemand zu einer Haftstrafe verurteilt wurde und diese verbüßen muss oder ob jemand – bei Fortgeltung der Unschuldsvermutung – lediglich in Untersuchungshaft genommen wurde. Daran ändert nichts, dass der Kläger später tatsächlich wegen der vorgeworfenen Tat – Zuhälterei – verurteilt wurde, denn diese Verurteilung zu einer Haftstrafe von zehn Monaten wurde unstreitig zur Bewährung ausgesetzt, so dass der Kläger seine Haftstrafe tatsächlich nicht antreten musste.

Es handelt sich nicht um eine verdeckte Äußerung, die sich dem Zuschauer erst durch das Zusammenspiel verschiedener Passagen erschließt. Denn die untersagte Äußerung trägt das vorstehend dargelegte Verständnis unmittelbar in sich, der Zuhilfenahme weiterer Passagen bedarf es zur Erfassung des Verständnisses nicht.

Das von der Beklagten vorgetragene, weite Verständnis von „Haft“, die auch Untersuchungshaft umfasse soll, mag konkret bezogen auf den Begriff der Haft denkbar sein. Indes ist die Äußerung in ihrem Kontext auszulegen, so dass vorliegend das Verständnis des Zuschauers auch von der Einbettung des Wortes Haft geleitet wird. Im Kontext lässt die Aussage „*Sie holen den Zuhälter nach abgessener Haft ab.*“ nur das Verständnis zu, dass der Kläger als „Zuhälter“ verurteilt worden sei und als Ergebnis dieser Verurteilung eine Haftstrafe verbüßt, eben „abgessen“ habe. Die diesem Verständnis zugrundeliegende Behauptung ist unstreitig unwahr und damit rechtswidrig.

Ein Verständnis dahingehend, dass der Kläger lediglich in Untersuchungshaft gesessen habe, ist demgegenüber fernliegend und scheidet mithin als zu berücksichtigende Verständnismöglichkeit, die zur Anwendung der sog. Stolpe-Rechtsprechung führen könnte, aus. Die Passage lässt im Kontext keinen Zweifel daran, dass der Kläger als Zuhälter verurteilt wurde und die Haft, nach deren Verbüßung ihn „der halbe Clan“ abholt, auf dieser Verurteilung beruht. Der verständige Zuschauer weiß auch, dass es Untersuchungshaft und Strafhaft gibt und dass zwischen beiden ganz erhebliche Unterschiede – nämlich die fortbestehende Unschuldsvermutung im Gegensatz zu einer rechtskräftigen Verurteilung – bestehen.

Die von der Beklagten erklärte Klarstellung hat – unabhängig davon, ob sie im Sinne der sog. Stolpe-Rechtsprechung ausreichend wäre – die Wiederholungsgefahr für den Unterlassungsanspruch nicht beseitigt. Denn es liegt, wie vorstehend dargelegt, hier keine mehrdeutige Äußerung vor, bei der im Wege der Klarstellung eine rechtswidrige Verständnismöglichkeit ausgeräumt werden könnte. Vielmehr hätte es zur Ausräumung

der Wiederholungsgefahr einer Unterlassungsverpflichtungserklärung bedurft, die von der Beklagten nicht abgegeben wurde.

Hinsichtlich der mit der Passage angegriffenen weitergehenden Aussage besteht ein Unterlassungsanspruch indes nicht. Es stellt eine zutreffende und wahre Beschreibung des Bildes dar, dass der Geschäftsmann (sc. A. C.) und der halbe Clan vor dem Gefängnis auf den Kläger warten, diesbezüglich fehlt es auch an konkretem Vortrag des Klägers zur Rechtswidrigkeit dieser Äußerung. Die Bezeichnung des Klägers als Zuhälter ist ebenfalls rechtmäßig, da der Kläger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt wurde. Dem steht nicht entgegen, dass die Passage ein Bild und einen Zeitpunkt beschreibt, zu dem der Strafbefehl wegen Zuhälterei noch nicht erlassen war. Denn aufgrund der wenig später erfolgten Verurteilung wegen Zuhälterei ist die rückblickende Bezeichnung des Klägers als „Zuhälter“ wegen einer Tat, die zum Zeitpunkt der Bildaufnahme bereits begangen war, zulässig.

Der Verbreitung der über den Verbotsinhalt des Tenors zu 1.a) hinausgehenden Passage steht auch nicht entgegen, dass die Passage ihrem Inhalt nach das mit dem Antrag zu 1.b) angegriffene Bild beschreibt. Denn die Veröffentlichung des Bildes im Rahmen der angegriffenen Berichterstattung ist zulässig, ein Unterlassungsanspruch des Klägers hinsichtlich dieses Bildes besteht nicht (s.u.).

b) Auch hinsichtlich der Aussage im Tenor zu 1.b) – Antrag zu 3.c) –

„Als die Polizei gegen N. A. wegen Drogenhandels, Schutzgelderpressung und Waffenhandels ermittelte, ...“

steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Denn die Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse besteht nicht.

Gegenstand der Berichterstattung in der angegriffenen Passage ist ein Ermittlungsverfahren, das im Jahre 2000 u.a. gegen den Kläger geführt wurde. Die Kammer versteht das Bestreiten des Klägers hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens im Schriftsatz vom 23.05.2013, S. 2, und im Schriftsatz vom 14.06.2013, S. 5, dahingehend, dass der Kläger lediglich den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, nicht jedoch grundsätzlich die damaligen Ermittlungen gegen ihn bestreiten will. Angesichts des Umstands, dass der Kläger die von der Beklagtenseite vorgetragene, bei ihm damals durchgeführte Durchsuchung mit dem Auffinden erheblicher

Bargeldbeträge nicht bestreitet, ist davon auszugehen, dass der Kläger von der Durchsuchung und damit letztlich auch von einem Ermittlungsverfahren gegen ihn Kenntnis hat, mag ihm auch der konkrete Vorwurf unbekannt sein, wenngleich davon auszugehen sein dürfte, dass ihm dieser Vorwurf im Rahmen der Durchsuchungsaktion eröffnet worden sein müsste, er mag ihm indes wieder entfallen sein. Letztlich kommt es darauf jedoch nicht an, denn die Berichterstattung über das damalige Ermittlungsverfahren ist rechtswidrig, ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Berichterstattung mit Namensnennung über strafrechtliche Ermittlungsverfahren nur unter zwei Voraussetzungen rechtmäßig. Die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichterstattung müssen eingehalten sein (BGH VI ZR 51/99, Urteil vom 7. 12. 1999, Juris Abs. 20 = BGH AfP 2000, 167 – Namensnennung) und weiter ist Voraussetzung der Zulässigkeit der Namensnennung, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht überwiegt. Danach kommt eine Namensnennung grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren. (BGH VI ZR 51/99, Urteil vom 7. 12. 1999, Juris Abs. 30 mit weiteren Nachweisen = BGH AfP 2000, 167).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Namensnennung bei Berichterstattung über Strafverfahren in jüngerer Zeit klargestellt, dass die Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des Täters keineswegs immer zulässig ist und dies insbesondere in Fällen der kleinen Kriminalität nicht der Fall sein wird. Ein an sich geringeres Interesse der Öffentlichkeit über leichte Verfehlungen kann danach im Einzelfall indes durch Besonderheiten etwa in der Person des Täters oder des Tathergangs aufgewogen werden. Handelt es sich im Übrigen um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zugunsten des Betroffenen streitende, aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird insoweit oftmals das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. Eine individualisierende Bildberichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens kann allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn sich der Betreffende nicht beziehungsweise nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann, etwa wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in

besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat (vgl. Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 10. 6. 2009, Az. 1 BvR 1107/09, Juris Abs. 20 mit weiteren Nachweisen).

In Anwendung dieser Kriterien fällt die Abwägung zu Gunsten des Klägers aus. Zwar besteht durchaus ein anerkanntes Berichterstattungsinteresse daran, welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen den Kläger erhoben wurden, zumal es sich bei den Delikten Drogenhandel, Schutzgelderpressung und Waffenhandel um milieutypische Straftaten handelt und der Kläger später wegen einer milieutypischen Straftat, Zuhälterei, auch verurteilt wurde. Es handelt sich bei diesen Delikten auch nicht um Fälle von Kleinkriminalität, bei denen von einem geringeren Öffentlichkeitsinteresse auszugehen wäre, sondern um Straftaten, die mit der Organisierten Kriminalität in Verbindung gebracht werden und damit ein erhebliches öffentliches Interesse auslösen. Ausschlaggebend auf Seiten des Klägers ist jedoch der Umstand, dass dieses Ermittlungsverfahren nicht zu einer Anklageerhebung geführt hat, so dass die auch während des Ermittlungsverfahrens fortgeltende Unschuldsvermutung erst recht dann zum Tragen kommen muss, wenn sich die Ermittlungen im Ergebnis als haltlos und jedenfalls nicht eine Anklage tragend erwiesen haben. Davon ist hier auszugehen, denn unstreitig führte das damalige Ermittlungsverfahren nicht zur Erhebung einer Anklage gegen den Kläger. Demgemäß ist eine Berichterstattung im Jahre 2012 über dieses Ermittlungsverfahren aus dem Jahre 2000 rechtswidrig.

II.

Hinsichtlich der weiteren Anträge des Klägers bestehen Unterlassungsansprüche nicht, insbesondere ergeben sich solche nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Wortberichterstattung bzw. §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, §§ 22, 23 KUG i.V.m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der Bild- und Videoberichterstattung.

1. Die mit dem Antrag zu 3.a) angegriffene Wortberichterstattung

„Der älteste Bruder N. A. ist ein vorbestrafter Zuhälter. Er sorgte mit der Macht des Clans für Ruhe auf dem B.er Straßenstrich und kassierte dafür ab. Nachfragen unerwünscht.“

ist zulässig, ein Unterlassungsanspruch des Klägers besteht nicht.

Der Kläger ist wegen Zuhälterei im Jahre 2009 im Wege des Strafbefehls zu einer Haftstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden, die Verurteilung ist Anfang 2010 rechtskräftig geworden.

Der Zeitablauf seit der Verurteilung wegen Zuhälterei führt nicht zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers an der Unterlassung, mit seiner früheren Verurteilung in der öffentlichen Berichterstattung konfrontiert zu werden. Zwar gewinnt mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Das Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre (vgl. BVerfGE 35, 202, 233; BVerfG AfP 2009, 365 Rn. 21). Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der Verfolgung und Verurteilung die gebotene rechtliche Sanktion erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, lassen sich wiederholte Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Täters im Hinblick auf sein Interesse an der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht ohne weiteres rechtfertigen. Hiermit ist allerdings keine vollständige Immunsierung vor der ungewollten Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse gemeint. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit ihrer Tat konfrontiert zu werden. Selbst die Verbüßung der Straftat führt nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwirbt, mit der Tat "allein gelassen zu werden". Maßgeblich ist vielmehr stets, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beeinträchtigt wird (vgl. BVerfG NJW 2000, 1859, 1860; AfP 2009, 365 Rn. 21; EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2006 - Beschwerde Nr. 35841/02, - Österreichischer Rundfunk gegen Österreich, Nr. 68, ÖJZ 2007, 472, 473, jeweils m.w.N.). Für die Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts kommt es auch auf die Art und Weise der Darstellung, insbesondere auf den Grad der Verbreitung des Mediums an. So stellt eine Fernsehberichterstattung in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen dar als eine Wortberichterstattung (vgl. BVerfG NJW 2000, 1859, 1860 und AfP 2009, 365 Rn. 21, jeweils m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und an der Achtung seines Privatlebens vorliegend hinter dem von der Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten. Denn der, mit der Fernsehberichterstattung

einhergehend, intensivere Eingriff in die Privatsphäre des Klägers geht mit einem ganz erheblichen und letztlich überwiegenden öffentlichen Interesse einher an den Einzelheiten einer, wenn auch nur geschäftlichen Verbindung eines Bundestagsabgeordneten zu einer Familie, in der die Mehrzahl der Brüder strafrechtlich und teilweise durchaus milieutypisch in Erscheinung getreten sind. Das Delikt, wegen dessen der Kläger verurteilt wurde, zählt zudem zum Bereich der Organisierten Kriminalität. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Verurteilung des Klägers zum Zeitpunkt der Berichterstattung erst zweieinhalb Jahre zurücklag und die gemäß § 56a StGB verhängte Bewährungszeit günstigstenfalls gerade abgelaufen war, so dass das Interesse des Klägers (noch) kein besonderes, jedenfalls kein überwiegendes Gewicht erreicht hatte. Die Kammer geht hier mangels entsprechenden Vortrags zu Gunsten des Klägers von der Mindestbewährungszeit von zwei Jahren aus, andernfalls wäre die Berichterstattung sogar in die laufende Bewährungszeit gefallen, so dass die Mitteilung der Verurteilung in jedem Falle zulässig gewesen wäre.

2. Die mit dem Antrag zu 1. angegriffene Bildberichterstattung begründet einen Unterlassungsanspruch des Klägers, insbesondere aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, §§ 22, 23 KUG i.V.m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht. Zwar liegt unstreitig eine Einwilligung des Klägers der ihn zeigenden Bildnisse in den Anträgen zu 1.a) bis c) gemäß § 22 KUG nicht vor. Es handelt sich jedoch um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte und es bestehen keine überwiegenden Interessen des Klägers an der Unterlassung der Veröffentlichung dieser Aufnahmen.

Im Einzelnen:

- a) Hinsichtlich der Bilder im Antrag 1.a) bis c) handelt es sich jeweils um Bildnisse des Klägers gemäß § 22 KUG. Der Bundesgerichtshof hat zur Erkennbarkeit in seinem Urteil vom 26.6.1979, Az. VI ZR 108/78 ausgeführt (juris Rz. 11):

„Dazu gehört jedoch nicht notwendig die Abbildung der Gesichtszüge; es genügt, wenn der Abgebildete, mag auch sein Gesicht kaum oder (etwa durch Retuschen) gar nicht erkennbar sei, durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist oder seine Person durch den beigegebenen Text oder durch den Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen erkannt werden kann. Das Recht am eigenen Bild wird schon dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könne als abgebildet identifiziert werden. Ebenso wenig wird verlangt, dass schon der nur flüchtige Betrachter den Abgebildeten auf dem Bild erkennen kann; es genügt die Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis“

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist der Kläger erkennbar. Dies gilt für die Bildnisse im Antrag 1.b) und c) bereits deshalb, weil in diesen Aufnahmen lediglich das Gesicht mit einer Unschärfemaske belegt wurde, so dass nur die Details der Gesichtszüge nicht zu erkennen sind. Haaransatz einschließlich Frisur, Kopfform und Körperstatur und –haltung sind indes weiterhin sichtbar und lassen den Abgebildeten jedenfalls für den Bekanntenkreis ohne weiteres erkennen. Hinzu kommt als weiteres Identifizierungsmerkmal die Nennung des Vornamens des Klägers in der Berichterstattung und dass er der „älteste Bruder“ in der Großfamilie A. sei, wie sich dies im Antrag zu 3.b) widerspiegelt.

Bei dem Bild gemäß Antrag zu 1.a) mag die Erkennbarkeit allein anhand des Bildes praktisch ausgeschlossen sein, denn auf dieser Aufnahme ist aufgrund der größeren Unschärfemaske auch die Kopfform einschließlich Haaransatz nicht mehr zu erkennen, so dass das Bild lediglich einen stark verschwommenen Fleck zeigt. Indes ergibt sich die Erkennbarkeit hier bereits aus der begleitenden Namensnennung. Unterhalb des Portraitbildes ist der Name „ N.“ eingeblendet und die Sprecherin bezeichnet ihn in der Berichterstattung als „ N. A.“, hinzukommt als weitere Angabe (mutmaßlich) das Geburtsland „ L.“. Das Bild befindet sich zudem auf einer Übersicht, auf der nach der Berichterstattung Mitglieder eines Clans aus B.- N. abgebildet sein sollen. In der gleichen Zeile, in der der Kläger – wohl als ältester – ganz links abgebildet ist, sind auf der rechten Seite Personen abgebildet, deren Bildunterschriften „ R.“ und „ M.“ lauten. Das Bild rechts neben dem Kläger zeigt eine Person mit dem Namen „ A.“, ebenfalls aus dem L.. Mit diesen weiteren Angaben zu Angehörigen des Clans ist der Kläger ohne weiteres – auch für einen entfernteren Bekanntenkreis – im Bild zu Antrag 1.a) zu identifizieren.

- b) Nach dem abgestuften Schutzkonzept dürfen Bildnisse einer Person ausnahmsweise gemäß § 23 Abs. 1 KUG auch ohne ihre Einwilligung verbreitet werden, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt indes nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Bereits die Frage, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Artt. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits, wobei der Beurteilung ein normativer Maßstab zugrunde zu legen ist, welcher der Pressefreiheit und zugleich dem Schutz der Persönlichkeit und ihrer Privatsphäre ausreichend Rechnung trägt (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 51/06, Juris Abs. 14; BGH, Urteil vom 14.10.2008, Az. VI ZR 272/06, Juris Abs. 12

m.w.N.). Der Begriff des Zeitgeschehens darf nicht zu eng verstanden werden; im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse; es wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt (BGH, Urteil vom 14.10.2008, Az. VI ZR 272/06, Juris Abs. 10). Das Informationsinteresse besteht indes nicht schrankenlos, sondern der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt; wo konkret die Grenze für das berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden (BGH a.a.O. Juris Abs. 10 a. E.). Für die Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt, oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigt (BGH Urt.v. 14.10.2008, VI ZR 272/06 – Rz. 15 nach juris m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend von einem zeitgeschichtlichen Ereignis auszugehen. Gegenstand der Berichterstattung sind – wie vorstehend bereits ausgeführt – mögliche Beziehungen eines Bundestagsabgeordneten zu einer Familie, deren Brüder in der Mehrzahl strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und dabei wegen Delikten, die teilweise dem Milieu und der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, zu teilweise erheblichen Strafen verurteilt wurden. Von den sechs Brüdern der Familie A.- C. sind einschließlich des Klägers fünf Brüder straffällig geworden, insoweit wird auf die unstrittigen tatbestandlichen Feststellungen zu den einzelnen Verurteilungen Bezug genommen. Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers ist gering, denn er wird in der Berichterstattung nicht mit vollem Namen genannt und es werden auch nur verschwommene Aufnahmen von ihm gezeigt. Dies schließt zwar, wie oben dargelegt, die Erkennbarkeit nicht aus, beschränkt diese Erkennbarkeit aber auf einen kleineren Kreis, als wenn der Kläger mit vollem Namen und mit unverpixeltem Gesicht gezeigt worden wäre. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Bilder gemäß Antrag zu 1.b) und c) im öffentlichen Raum entstanden sind und es sich bei dem Bild gemäß Antrag zu 1.a) offensichtlich um ein erkennungsdienstliches Foto handelt. Zudem werden über den Kläger – abseits der vorstehend ausgeführten Unterlassungsansprüche hinsichtlich einzelner Textpassagen – wahre Behauptungen und im Übrigen nicht angegriffene Meinungsäußerungen, für die es zudem hinreichende Anknüpfungspunkte geben dürfte, in der Berichterstattung

mitgeteilt. Hinzu kommt, dass der Kläger nicht im Zentrum der Berichterstattung steht, sondern nur als eines von mehreren Mitgliedern der Familie A.- C. dargestellt wird.

Demgegenüber besteht ein ganz erhebliches und daher überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran zu erfahren und seitens der Beklagten zu hinterfragen, in welcher Beziehung ein Bundestagsabgeordneter zu dieser Familie steht. Die Ausübung des freien Mandats stellt eines der höchsten Güter der parlamentarischen Demokratie dar und ist in Deutschland mit Verfassungsrang geschützt, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG. Beziehungen von Mandatsträgern zur Organisierten Kriminalität stellen daher eine erhebliche Gefahr für den demokratisch organisierten Staat dar. Anhaltspunkte für eine solche Verbindung des Bundestagsabgeordneten C. v. S. stellen im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung zum einen das „Praktikum“ des Künstlers B. bei diesem Bundestagsabgeordneten und zum anderen die unstreitige Zahlung von 37.000,00 Euro an A. C. dar, wobei beide mit der Familie A.- C. befreundet sind. Beide Anhaltspunkte werfen Fragen auf, denen die Berichterstattung der Beklagten versucht nachzugehen. Die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedeutsame Funktion der Presse als "Wachhund der Öffentlichkeit" kann es bei Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere bei Politikern, rechtfertigen, der Öffentlichkeit im Einzelfall ein Recht auf Informationen auch über Aspekte ihres Privatlebens zuzubilligen (vgl. EGMR NJW 2004, 2647, 2649 f.; BVerfG NJW 2006, 2835 Rn. 15 mwN). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in einer parlamentarischen Demokratie bei Politikern im Einzelfall durchaus Umstände der privaten Lebensführung vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit umfasst sein können (BGH Urt.v. 22.11.2011, VI ZR 26/11, Rz. 18 nach juris). Dazu gehören vorliegend jedenfalls die von der Beklagten in der Berichterstattung aufgeworfenen Fragen zu etwaigen Verbindungen des Bundestagsabgeordneten v. S. zu der Familie des Klägers, soweit diese nicht ohnehin der Sozialsphäre zuzuordnen wären.

Demgegenüber ist zu beachten, dass das vom Kläger begehrte Verbot einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit hätte, der den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde (vgl. BVerfGE 93, 266, 292; 99, 185, 197; AfP 2009, 480 Rn. 62; vgl. ferner BGHZ 158, 343, 353). Die Beklagte könnte ihren verfassungsrechtlichen Auftrag, in Wahrnehmung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren, nicht vollumfänglich wahrnehmen, wenn es ihr generell verwehrt wäre, derartige, unstreitig vorhandene Verbindungen eines Bundestagsabgeordneten zu Personen, die mit der Familie des Klägers eng befreundet sind, zu hinterfragen.

Im Rahmen der Abwägung muss daher das Informationsinteresse der Beklagten das Recht des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts im Rahmen von § 23 Abs. 1 und 2 KUG überwiegen.

3. Das gemäß Antrag zu 2. begehrte Verbot ist zulässig, indes ebenfalls unbegründet, ein Unterlassungsanspruch des Klägers besteht hinsichtlich der Bild- und Tonaufnahmen in den Sendeminuten 03:03 bis 03:15 der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht. Die Aufnahmen zeigen den Kläger im B.er Landgericht auf dem Weg zu einer Verhandlung eines Bekannten im Frühjahr 2011.

Es gelten im Ergebnis die vorstehend dargelegten Erwägungen zur Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der im Antrag zu 1. enthaltenen Bildnisse des Klägers. Auch hinsichtlich der Bild- und Tonaufnahmen im B.er Landgericht überwiegt aus den vorstehend genannten Gründen das Berichterstattungsinteresse der Beklagten das Recht des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit hinsichtlich der ihn zeigenden Bild- und ihn hörbar machenden Tonaufnahmen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwertbeschluss hat seine Grundlage in § 3 ZPO.

Käfer

Mittler

Linke